

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1964

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	14. 1. 1964	Verordnung über Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen	11
2128	20. 12. 1963	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern	11
		Hinweis für die Bezieher Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1963 —	14

1102

**Verordnung
über Ermächtigungen des Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
und der Regierungspräsidenten
zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen
Vom 14. Januar 1964**

Auf Grund des § 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 des Viehseuchengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

Soweit es sich um Maßnahmen im Sinne des § 7 des Viehseuchengesetzes handelt, werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, Viehseuchenverordnungen mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 11

2128

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Unterbringung in den Rheinischen
Landeskrankenhäusern
Vom 20. Dezember 1963**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. Dezember 1963 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Aufgabe

(1) Aufgabe der Rheinischen Landeskrankenhäuser ist die Aufnahme von

- Geisteskranken
- Epileptikern
- Personen, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind
- Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung
- Suchtkranken,

denen der Landschaftsverband Rheinland nach den gesetzlichen Bestimmungen Hilfe zu gewähren hat. Den Rheinischen Landeskrankenhäusern sind Aufnahmebezirke zugewiesen.

(2) Die Rheinischen Landeskrankenhäuser dienen außerdem der Aufnahme von Personen, deren Geisteszustand auf Grund eigenen Antrags, auf Grund behördlichen Ersuchens bei freiwilliger Gestellung oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses beobachtet werden soll.

(3) Die Rheinischen Landeskrankenhäuser dienen ferner der Unterbringung von geisteskranken, geistesschwachen und suchtkranken Personen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 370).

(4) Die Rheinischen Landeskrankenhäuser sind Vollzugsanstalten für die Durchführung von gerichtlich angeordneten Maßregeln der Sicherung und Besserung.

(5) Personen, auf die die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht zutreffen, können von den Rheinischen Landeskrankenhäusern widerruflich aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die Aufgaben der Rheinischen Landeskrankenhäuser unbedenklich ist. Der Direktor des Rheinischen Landeskrankenhauses entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme und die etwa zu stellenden besonderen Bedingungen.

II. Aufnahme

§ 2

Voraussetzungen

(1) Es werden aufgenommen:

- Volljährige Personen auf eigenen Antrag,
- minderjährige Personen auf Antrag des gesetzlichen Vertreters — soweit sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich —,
- geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen auf Antrag des Vormundes oder Pflegers mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung,
- Personen, gegen die ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluß vorliegt,
- Personen, gegen die ein Vollstreckungsersuchen einer Strafvollstreckungsbehörde vorliegt.

(2) Der Aufnahmeantrag (Fragebogen B) für den Personenkreis gem. Abs. 1 a—c ist — soweit es sich nicht um Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres handelt — bei dem zuständigen Rheinischen Landeskrankenhaus einzureichen.

(3) Für Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist unter Verwendung des Fragebogens C, für Jugendliche vom 17. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Verwendung des Fragebogens B, der Antrag an den Landschaftsverband Rheinland zu richten.

(4) Für Personen, die nach Abs. 1 Buchst. e aufgenommen werden sollen, ist der Aufnahmeantrag beim Landschaftsverband Rheinland zu stellen.

§ 3

Eilfälle

(1) Wird eine Person durch Ordnungs- oder Polizeibehörden zum Zwecke der Verwahrung in ein Rheinisches Landeskrankenhaus gebracht, ohne daß die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, so ist sie auch ohne gerichtliche Entscheidung aufzunehmen, falls dies nach Überprüfung durch den Direktor oder diensthabenden Arzt für notwendig erachtet wird. Das gleiche gilt für Noteinweisungen durch niedergelassene Ärzte oder Krankenanstalten.

(2) Bei der Aufnahme sind die Vorschriften des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 zu beachten. Ihre Einhaltung ist durch den Direktor des Rheinischen Landeskrankenhauses ständig zu überwachen. Dies gilt insbesondere für Unterbringungszeiträume, die durch gerichtliche Entscheidungen festgelegt sind.

§ 4

Aufnahmepapiere

(1) Dem Aufnahmeantrag — nach Formblatt — sind beizufügen oder alsbald nachzureichen:

- die standesamtliche Geburts- oder Heiratsurkunde,
- der Personalausweis,
- die schriftliche Einverständniserklärung des Kranken bei Aufnahme gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a, in anderen Fällen des gesetzlichen Vertreters,
- bei Aufnahme nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c — soweit erforderlich — die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen,
- die Verpflichtungserklärung der Krankenkasse oder eines sonstigen Kostenträgers, soweit ein Anspruch besteht.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. d und e genügen der gerichtliche Unterbringungsbeschluß und das Vollstreckungsersuchen. Zwei Abschriften des Beschlusses mit Begründung oder der vollstreckbaren Urteilsausfertigung sind dem Landschaftsverband Rheinland zuzuleiten. Eine dieser Ausfertigungen erhält das aufnehmende Rheinische Landeskrankenhaus.

§ 5

Aufnahmeanzeige

(1) Die Aufnahme von Personen, deren Pflege- oder Behandlungskosten weder vom Kranken selbst noch von Dritten getragen werden, zeigt das Rheinische Landeskrankenhaus unverzüglich — spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten — dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger durch Aufnahmeanzeige in dreifacher Ausfertigung an. Das gleiche gilt, wenn zwar die Pflege- oder Behandlungskosten der niedrigsten Pflegeklasse sichergestellt sind, nicht aber das Taschengeld.

(2) Bei Kranken, die auf eigene oder Kosten Dritter untergebracht sind, ist entsprechend Abs. 1 zu verfahren, falls im Laufe der Unterbringung die Übernahme der Kosten durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erforderlich wird.

(3) Wird der Kranke durch den überörtlichen Sozialhilfeträger eingewiesen, zeigt das Rheinische Landeskrankenhaus die Aufnahme dem örtlichen Sozialhilfeträger durch Aufnahmeanzeige in dreifacher Ausfertigung an.

(4) Wird ein erwachsener Kranker innerhalb von 3 Monaten bzw. ein Jugendlicher unter 16 Jahren innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entlassung wieder in das Rheinische Landeskrankenhaus aufgenommen, sind keine erneuten ärztlichen Einweisungsunterlagen erforderlich. Die Wiederaufnahme ist unverzüglich sowohl dem überörtlichen als auch dem örtlichen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen. Gleichzeitig ist anzugeben, wo sich der Kranke in der Zwischenzeit aufgehalten hat. In der für den örtlichen Träger bestimmten Mitteilung ist zu vermerken, daß der überörtliche Träger von der Wiederaufnahme unterrichtet ist.

III. Bekleidung, persönliche Gegenstände der Kranken

§ 6

Ausstattung

(1) Der Aufzunehmende soll mit einer der Mindestausstattung entsprechenden Bekleidung versehen sein. Ist dies bei der Aufnahme von Sozialhilfeempfängern nicht der Fall, so ist die Bekleidung vom Rheinischen Landeskrankenhaus zu Lasten des zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträgers zu ergänzen.

(2) Von den mitgebrachten Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist bei der Aufnahme ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung anzulegen, von denen eines, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Kranken oder Angehörigen ausgehändigt wird. Die Verwahrung und Rückgabe mitgebrachter Gegenstände sowie die Verwahrung von Geldern der Kranken sind in besonderen Richtlinien geregelt.

§ 7

Instandhaltung

(1) Das Rheinische Landeskrankenhaus sorgt dafür, daß die Kleidung der Kranken sich stets in brauchbarem Zustand befindet.

(2) Die Bekleidung der Sozialhilfeempfänger ist bei längerem Aufenthalt vom Rheinischen Landeskrankenhaus zu ergänzen.

IV. Kostenregelung

§ 8

Pflegekosten

(1) Für die Inanspruchnahme eines Rheinischen Landeskrankenhauses ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Pflegesatz zu zahlen; das gleiche gilt für Nebenkosten.

(2) Die Abrechnung der Pflegekosten für Sozialhilfeempfänger ist besonders geregelt.

(3) Für Selbstzahler ist bei der Aufnahme eine angemessene Vorauszahlung zu leisten. Die Pflegekosten sind monatlich im voraus zu zahlen.

(4) Bei der Berechnung der Pflegekosten werden Aufnahme- und Entlassungstag zusammen als nur ein Pflegetag gerechnet, und zwar wird nicht der Aufnahmetag, sondern der Entlassungstag in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei Verlegung und Urlaub.

(5) Die mit der Einweisung in ein Rheinisches Landeskrankenhaus entstehenden Kosten werden bei Sozialhilfempfängern vom örtlichen zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe übernommen.

§ 9

Zurückführungs- und Verlegungskosten

(1) Die Kosten der Rückführung eines Kranken in Fällen, in denen sich der Kranke ohne nachweisbares Verschulden des Krankenhauspersonals aus dem Rheinischen Landeskrankenhaus entfernt hat, sowie Kosten einer Verlegung gelten als Nebenkosten.

(2) Die Kosten der Verlegung fallen den Angehörigen des Kranken dann zur Last, wenn sie die Verlegung in ein anderes Rheinisches Landeskrankenhaus beantragt haben, es sei denn, die Verlegung liegt im Interesse des Kranken.

§ 10

Zurückbehaltungsrecht

Sind bei Entlassung oder Ableben von Selbstzahlern die Behandlungs-, Pflege- und Nebenkosten nicht beglichen, so steht dem Krankenhaus ein Zurückbehaltungsrecht an den pfändbaren eingebrachten Sachen zu.

V. Ärztliche Angelegenheiten

§ 11

Krankengeschichten

(1) Nach der Aufnahme ist der Kranke unverzüglich zu untersuchen. Das Krankenblatt ist anzulegen und durch laufende Eintragungen zu ergänzen. Das Krankenblatt bleibt im Eigentum des Landschaftsverbandes Rheinland. Es ist so aufzubewahren, daß Unbefugten eine Einsicht unmöglich ist.

(2) Bei Verlegung in ein anderes Rheinisches Landeskrankenhaus ist das Krankenblatt dem aufnehmenden Rheinischen Landeskrankenhaus auszuhändigen.

§ 12

Schweigepflicht

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Schweigepflicht der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals sind zu beachten.

§ 13

Auskünfte über Kranke

Auskünfte über Kranke werden unter Beachtung der Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht nur an zur Anfrage berechtigte Behörden und Personen erteilt.

§ 14

Arbeits- und Beschäftigungstherapie

(1) Die Kranken werden nach Weisung des Direktors im Rahmen der Heilbehandlung innerhalb des Rheinischen Landeskrankenhauses mit den dort eingeführten Arbeiten (Arbeits- und Beschäftigungstherapie) bei entsprechender Aufsicht beschäftigt.

(2) Arbeits- und Beschäftigungstherapie dienen lediglich dem Heilzweck, durch sie wird weder ein Beschäftigungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne noch ein Anspruch auf Vergütung erworben.

§ 15

Besuche, persönlicher Verkehr des Kranken

(1) Der persönliche Verkehr des Kranken mit seinen Angehörigen, dem gesetzlichen Vertreter und anderen Personen unterliegt keiner Beschränkung, es sei denn, daß der Gesundheitszustand des Kranken sie erfordert.

(2) Einzelheiten regelt die Hausordnung für die Rheinischen Landeskrankenhäuser.

§ 16

Familien- und Heimpflege

(1) Kranke, deren Entlassung nach ärztlichem Urteil nicht oder noch nicht möglich ist, deren Gesundheitszustand aber ihre freie Behandlung außerhalb des Rheinischen Landeskrankenhauses unbedenklich erscheinen läßt, können in geeignete Familien in Pflege gegeben werden (Familienpflege), aus der sie jederzeit in das Rheinische Landeskrankenhaus zurückgenommen werden können. Das gleiche gilt für Heimpflege unter Aufsicht des Rheinischen Landeskrankenhauses.

(2) Die Höchstdauer der Familienpflege ist in der Regel auf 1 Jahr beschränkt.

(3) Vor Aufnahme ist die Pflegefamilie bzw. die Heimleitung auf die Meldepflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

VI. Unterbrechung und Beendigung des Krankenhausaufenthalts

§ 17

Beurlaubung

(1) Über Beurlaubung entscheidet der Direktor des Rheinischen Landeskrankenhauses.

(2) Die Beurlaubung von Kranken, die sich nach dem Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geisteschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 im Rheinischen Landeskrankenhaus befinden, regelt sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Beurlaubung der nach § 42 b oder § 42 c StGB Unterbrachten regelt sich nach den Vorschriften des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 18

Entlassung

(1) Die Entlassung eines Kranken muß unverzüglich erfolgen, wenn er nach dem Gutachten des Direktors des Rheinischen Landeskrankenhauses der Unterbringung nicht mehr bedarf.

(2) Kranke, die auf Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a—c aufgenommen sind, sind auf ihren oder auf Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter jederzeit zu entlassen, sofern sie nach dem Ermessen des Direktors weder für sich noch für andere eine Gefahr darstellen. Erfolgt die Entlassung gegen ausdrücklichen ärztlichen Rat auf eigene Verantwortung, so sind der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter darauf hinzuweisen. Der Hinweis ist von dem Kranken oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung abgelehnt, ist ein entsprechender Aktenvermerk aufzunehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 nicht vor, so hat der Direktor die Entlassung abzulehnen und sofort das Unterbringungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geisteschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 einzuleiten.

(4) Durch Gerichtsbeschluß Unterbrachte (§ 2 Buchst. d und e) dürfen nur entlassen werden, wenn ein dahingehender Beschluß des Gerichts vorliegt oder die durch Gerichtsbeschluß festgesetzte Frist abgelaufen ist. Der Kranke wird in diesem Falle unverzüglich entlassen, es sei denn, er oder sein gesetzlicher Vertreter erklären sich bei noch bestehender Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit schriftlich mit dem weiteren Verbleib im Rheinischen Landeskrankenhaus einverstanden. Soweit erforderlich, ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung umgehend einzuholen.

§ 19

Entlassungs-, Verlegungs- oder Todesanzeige

Bei Entlassung, Verlegung oder Tod eines Sozialhilfempfängers sind der überörtliche und der örtliche Träger der Sozialhilfe zu unterrichten.

§ 20

Sterbefälle

(1) Bei drohendem Ableben eines Kranken veranlaßt der Direktor die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und des zuständigen Krankenhausgeistlichen. Von dem Tode eines Kranken sind die nächsten Angehörigen sofort zu verständigen.

(2) Die Angehörigen können den Verstorbenen in die Heimat überführen lassen. Andernfalls veranlaßt der Direktor des Rheinischen Landeskrankenhauses die Beisetzung in würdiger Form. Der Zeitpunkt ist den Angehörigen rechtzeitig mitzuteilen. Einzelheiten der Bestattung und der Grabpflege regelt die Friedhofsordnung des Rheinischen Landeskrankenhauses.

(3) Bei Sozialhilfeempfängern werden Beerdigungs- und Überführungskosten vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen, soweit sie den angemessenen Rahmen nicht überschreiten und aus Leistungen Drittverpflichteter nicht gedeckt werden können.

§ 21

Nachlaß

Von dem Nachlaß des Verstorbenen ist ein Verzeichnis aufzustellen, das den Angehörigen zu übersenden und in Abschrift zu den Akten zu nehmen ist. Der Nachlaß wird den Erben ausgehändigt, wenn deren Erbberechtigung nachgewiesen ist und ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 10 nicht ausgeübt wird.

§ 22

Sterberegister

Aus der Eintragung in das Sterberegister müssen die genauen Personalien des Kranken, Todestag und Verbleib der Leiche ersichtlich sein.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23

Rheinische Landeskliniken für Jugendpsychiatrie

Die Vorschriften dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung auf die Unterbringung in den Rheinischen Landeskliniken für Jugendpsychiatrie.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Epileptikern in den Rheinischen Landesheilanstalten vom 27. Januar 1960 (GV. NW. S. 41) außer Kraft.

Dr. Daniels

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Linz Möller-Dostali

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 7. Januar 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus a

— GV. NW. 1964 S. 11.

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1963 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1963 Einbanddecken zum Preis von

4,40 DM

vor. Bestellungen für Einbanddecken können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 28. Februar 1964 beim August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, eingegangen sind, da dann die genaue Auflage festgelegt werden muß.

Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das Inhaltsverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist. Das Inhaltsverzeichnis wird voraussichtlich Ende Februar 1964 erscheinen und den ständigen Beziehern unaufgefordert durch die Post zugestellt werden.

— GV. NW. 1964 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.